Bundesrat Drucksache **502/1/95**

11.09.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz - In - R

zu **Punkt** ... der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

2. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten."

Begründung:

Die Informationen der Kontenklasse 4 "Betriebliche Erträge" sind für Pflegekassen und für örtliche Träger der Sozialhilfe besonders wichtig. Die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen ist begrenzt. Detailliertere Angaben, wie die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sich zusammensetzen, können aus der Buchführung der Einrichtungen mit jeweils differierendem Kontenrahmen zwar ermittelt werden, sind aber nicht mehr vergleichbar. Die Beurteilung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung ist erschwert. Für die Einrichtungen verringert sich durch die eingeschränkte Vergleichbarkeit der von ihnen einbringbaren Daten die Durchsetzungsfähigkeit ihrer Forderungen in Vergütungsverhandlungen. Die Pflegevergütungen (wie auch andere Vergütungen) müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher

Ausgeliefert am 12. SEP. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 2)

Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 Abs. 2 SGB XI). Trotz Absage an das Selbstkostendeckungsprinzip werden die tatsächlichen Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen ein wichtiges Kriterium in Vergütungsverhandlungen bleiben.

3. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "mehrere Pflegeeinrichtungen" durch die Worte "in einem Land mehrere gleichartige Pflegeeinrichtungen" zu ersetzen.

b) In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind die Worte

"2. unter Verwendung der Anlagen 3 a und 3 b die Erträge und Aufwendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind."

durch die Worte

"2. die Erträge und Aufwendungen gleichartiger Pflegeeinrichtungen in einem Land in einer nach Anlage 2 gegliederten (Teil-) Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind; dabei ist der Anlage- und Förderungsnachweis nach den Anlagen 3 a und 3 b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen."

zu ersetzen.

Begründung:

Die Zusammenfassung mehrerer nicht gleichartiger Pflegeeinrichtungen, die darüber hinaus möglicherweise auch noch in verschiedenen Ländern angesiedelt sind, in einer (Teil-)Gewinn- und Verlustrechnung erscheint wenig sachgerecht.

Zum einen kann die Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 7 PBV hier je nach Träger sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die zusammengefaßte Gewinn- und Verlustrechnung hätte für Zwecke der Pflegeversicherung kaum noch einen Aussagewert. Das gilt insbesondere dann, wenn ambulante, teil- und vollstationäre sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen zusammengefaßt würden.

...

(noch Ziffer 3)

Zum anderen gelten für Pflegeeinrichtungen in verschiedenen Ländern auch unterschiedliche Rahmenvereinbarungen gemäß § 75 SGB XI.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 von Nr. 2 sollte im übrigen ebenfalls klargestellt werden, daß die Anlagen 3 a und 3 b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen sind.

4. Zu § 9 Abs. 1 und 2

§ 9 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind befreit:

1. Pflegedienste mit bis zu sechs Beschäftigten; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Pflegeeinrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung können ganz oder teilweise befreit werden:

1. Pflegedienste mit sieben bis zehn Vollzeitpflegekräften,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit neun bis zu fünfzehn Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit einundzwanzig bis dreißig Pflegeplätzen.

Über eine Befreiung entscheiden auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde."

Begründung:

§ 9 schließt einen wesentlichen Teil der Pflegeeinrichtungen von der Anwendbarkeit der Verordnung aus und sieht darüber hinaus weitere Befreiungsmöglichkeiten vor. Da die Verordnung ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn ihr möglichst viele Einrichtungen unterliegen, sollten die Befreiungstatbestände auf ein noch vertretbares Mindestmaß beschränkt werden. Daher sollte § 9 in

...

(noch Ziffer 4)

Absatz 1 und 2 zur Fassung des Vorentwurfs (Stand 03.02.1995) zurückkehren, der auf das Besprechungsergebnis der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zurückgeht.

5. Zu § 11 Abs. 4

In § 11 Abs. 4 sind nach den Worten "Die Vorschriften über" folgende Worte einzufügen: "Buchführung und Inventar (§ 3) sowie über".

Begründung:

Ambulante, teilstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben mit Wirkung zum 1. April 1995 Versorgungsverträge abgeschlossen und würden unmittelbar mit Inkrafttreten der PBV am 1. Januar 1996 einer kaufmännischen doppelten Buchführung unterliegen, Pflegeheime dagegen erst zum 1. Juli 1996. Dies entspricht nicht dem erklärten Willen des Verordnungsgebers, wonach allen Pflegeeinrichtungen eine Vorlaufphase bis zur Anwendung der PBV eingeräumt werden sollte.

6. Zu den Anlagen 3a und 3b

Die Bilanzposten in der Kopfspalte der Anlagen 3a und 3b sind jeweils wie folgt zu fassen:

"1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken

1a. darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen (KUGr. 011, 012, 040 und 042)

2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken

3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

4. Technische Anlagen

4a. darunter: in Betriebsbauten und in Außenanlagen (KUGr. 050 und 052)

5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge

5a. darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen, GWG's und Festwerte in Betriebsbauten (KUGr. 060, 062, 064 und 066)

6. Fahrzeuge

...

(noch Ziffer 6)

7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

7a. darunter: für Betriebsbauten (KUGr. 070)

Summe

darunter: Summe der Positionen 1a, 4a, 5a, 6 und 7a "

Begründung:

In den Anlagen 3a und 3b sollen die Anlagegüter in Zuordnung zu den erhaltenen Fördermitteln nachgewiesen werden. Da die Bilanzgliederung den spezifischen Finanzierungsregelungen des § 82 SGB XI nicht Rechnung trägt, kann der vorgeschlagene Anlagen- und Fördernachweis von der über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung entscheidenden Landesbehörde nicht verwendet werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt diesem Zweck mit folgenden Veränderungen Rechnung:

Die grundstücksbezogenen Aufwendungen sind von den entsprechenden Aufwendungen für Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter getrennt, da nur letztere den Pflegebedürftigen gesondert berechnet werden können, erstere dagegen nicht. Aus diesem Grund ist auch auf die durchgängige Trennung von Betriebsbauten und Wohnbauten geachtet worden.

Zwar genügt die vorgeschlagene Gliederung noch nicht in allen Punkten den Anforderungen der Behörde, die über die Zustimmung zu einer gesonderten Berechnung entscheiden muß. Trotz gewisser Unschärfen erhält jedoch die zuständige Landesbehörde i.d.R. einen raschen Überblick über die relevanten Sachverhalte.

Diesem Vorteil gegenüber ist der dem Träger entstehende geringe Mehraufwand zu vernachlässigen; da die Ergänzungen sowie die Untergliederungen direkt an dem Kontenrahmen der Anlage 4 anknüpfen, können die entsprechenden Werte dort entnommen werden.

...

B

7. Der **Finanzausschuß,**

   der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und

   der **Rechtsausschuß**

   empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Arktikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.